

Wahlvorschlag

An den
 Gemeindevahlausschuss der

Evang. **Pfarrgemeinde** / Kirchengemeinde **Schiltach-Schenkenzell**
 als Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl der Kirchenältesten der

Evang. **Pfarrgemeinde** / Kirchengemeinde Schiltach-Schenkenzell schlagen wir vor:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift	Zustimmung zur Kandidatur*)
---------------	--------------	-------	-----------	-----------------------------

1. _____

2. _____

3. _____

**) sowie zur Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamt (siehe Rückseite) zu unterzeichnen; ferner der Einwilligung, dass die vorstehenden Angaben zu Wahlzwecken und zur kirchlichen Verwaltung datenmäßig erfasst werden.*

Die Vorschlagenden:

Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift
---------------	-----------	--------------

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

Die Wahlvorschläge können in der Zeit vom 01.07. 2013 bis 16.09. 2013 beim Gemeindevahlausschuss der Evang. Pfarrgemeinde / Kirchengemeinde Schiltach-Schenkenzell eingereicht werden.

Verpflichtung auf das Ältestenamts nach Art. 19 Absatz 2 Grundordnung

Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (siehe nachstehenden Text) festgestellten Bekenntnisgrundlagen an.

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben einer Kirchenältesten / eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin / dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die an eine Kirchenälteste / einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.

..... 2013
Ort / Datum

.....
Unterschrift der / des Kirchenältesten

Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007, zuletzt geändert am 25. Okt. 2012 (GVBl. S. 253)??? Frühjahr 2013

Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn, als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre, Ordnung und Leben zu bezeugen und zu bewähren.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelische Landeskirche in Baden diese Grundordnung. Sie ist dabei überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.